

au commandement poursuite N° 1822, ne peuvent présenter aucun intérêt dans ce débat, car les plaignants n'ont jamais allégué que le Préposé aurait refusé de les recevoir, eux ou leur sieur Müller, en son bureau, et les aurait ainsi contraints à formuler leur opposition dans un autre lieu; c'est aux plaignants eux-mêmes, ou plus exactement à leur sieur Müller, qu'il a convenu de s'adresser au Préposé ailleurs qu'à son bureau, ensorte qu'ils ne sauraient faire maintenant un grief au Préposé de sa complaisance à leur égard.

L'on peut relever encore que c'est à tort que les plaignants reprochent au Préposé de ne pas leur avoir communiqué, postérieurement à la notification de la commination de faillite, l'exemplaire du commandement de payer destiné aux créanciers et sur lequel le Préposé avait consigné l'opposition qu'il avait reçue, puisque, pour se conformer à l'art. 161 al. 2 LP, le Préposé avait dû remettre aux créanciers un double de la commination *immédiatement* après sa notification, en retournant par la même occasion aux dits créanciers leur double du commandement de payer, et que les plaignants requéraient ainsi du Préposé une production qu'il se trouvait dans l'impossibilité de leur faire.

Enfin, il peut n'être pas sans intérêt de faire observer que c'est inexactement que, dans leur seconde plainte du 28 juillet, Genoud frères & C<sup>ie</sup> ont prétendu n'avoir eu connaissance de la teneur donnée à leur opposition par l'office, qu'à réception de la décision du 20 dit. Le 4 juillet déjà, en effet, l'avocat des plaignants recevait communication du rapport de l'office du 24 juin et de la lettre de l'avocat D. du 3 juillet, et, au vu des renseignements contenus dans ces deux pièces, il ne pouvait plus ignorer ni que l'office avait considéré l'opposition du sieur Müller comme une opposition partielle seulement, ni les termes dans lesquels l'office avait consigné cette opposition sur le double du commandement de payer revenant aux créanciers; le dit avocat était à ce moment-là si bien au courant de toutes choses que, dans sa réplique du 5 juillet, il avait imaginé déjà son système ou exposé celui de ses clients, consistant

à prétendre qu'il y aurait eu « méprise » de la part de l'office sur la portée des déclarations du sieur Müller; l'exposé de faits à la base de la décision du 20 juillet ne pouvait donc plus rien lui apprendre de nouveau.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites,  
prononce :

Le recours est déclaré fondé et la décision rendue le 1<sup>er</sup> août 1906 par la Commission de surveillance des offices de poursuites et de faillite du canton de Fribourg annulée.

#### 116. *Entscheid vom 20. November 1906 in Sachen Adam.*

*Legitimation zur Betreuung, speziell im Falle der Abtretung einer in Betreuung gesetzten Forderung. Befugnis des Betreibungsamtes, die Gültigkeit der Abtretung zu prüfen. Anfechtung der Abtretung auf Grund von Art. 196 OR; tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz. Tragweite des betreibungsrechtlichen Entscheides.*

I. Die Firma Schuster & Bär, Aktiengesellschaft in Liquidation in Berlin hatte gegen den in Basel wohnhaften Refur-  
renten Richard Adam beim Betreibungsamt Baselstadt für eine Forderung von 987 Fr. 10 Cts. Betreuung (Nr. 78,137) ange-  
hoben. Am 23. Mai 1906 erwirkte die Ehefrau des Betriebenen,  
Marianne Adam-Zaruschewsky, gegen die betreibende Firma einen  
Arrestbefehl der Arrestbehörde Baselstadt, der am gleichen Tage  
durch Verarrestierung unter anderm auch jener in Betreuung  
gesetzten Forderung vollzogen wurde. Die Arrestschuldnerin, Firma  
Schuster & Bär, erhielt die Abschrift der Arresturkunde am  
27. Mai in Berlin ausgehändigt, wie die Vorinstanz gestützt auf  
einen Postrückchein feststellt.

Nach Anhebung der Betreuung hat die Firma Schuster & Bär  
die in Betreuung gesetzte Forderung an August Köhler in Berlin  
abgetreten. Der Zessionsakt trägt das Datum des 25. Mai 1906.  
Er enthält einen amtlichen Vermerk der Stempelentwertung mit

Datum vom 26. Mai 1906 und eine notarielle Beglaubigung der Unterschrift der Zedentin mit Datum vom 29. Mai 1906. Bei den Akten liegen ferner je ein Schreiben der Zedentin und des Zessionars, beide datiert vom 30. Mai, womit die Abtretung dem Rekurrenten Adam als Schuldner der zedierten Forderung angezeigt wird. Köhler bemerkt dabei in seinem Schreiben, daß die Forderung ihm „heute“ zediert worden sei.

Am 1. Oktober 1906 erließ das Betreibungsamt auf Begehren Köhlers als Zessionars in der von Schuster & Bär angehobenen Betreibung die Pfändungsankündigung.

Hiergegen führte Adam Beschwerde, indem er geltend machte: Die Zession sei laut dem erwähnten Schreiben vom 30. Mai an diesem Tage erfolgt und sei also wegen der vorangegangenen Arrestnahme vom 23. Mai ungültig und vom Betreibungsamte nicht zu berücksichtigen.

II. Mit Entscheid vom 16. Oktober 1906 wies die kantonale Aufsichtsbehörde die Beschwerde ab. Sie stützt sich auf die Daten der Zessionsurkunde und des Stempelentwertungsvermerkes, um anzunehmen, daß die Arresturkunde erst nach der Zession, nämlich am 27. Mai zugestellt worden sei und also Art. 196 OR nicht zutrefte.

III. Innert Frist hat nunmehr Richard Adam diesen Entscheid unter Erneuerung seiner Beschwerde an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach bundesgerichtlicher Praxis (AS 22 Nr. 109 — Archiv Bd. 5 Nr. 70 — siehe auch daselbst Nr. 107), deren Wichtigkeit der Rekurrent nicht in Frage gezogen hat, kann derjenige, der eine bereits in Betreibung gesetzte Forderung vom bisherigen Gläubiger durch Abtretung erwirbt, an Stelle des letztern als betreibende Partei in das Betreibungsverfahren eintreten. Darnach muß das Betreibungsamt, wenn ein solcher Eintritt in das Verfahren verlangt und von einem andern dazu legitimierten Interessenten als unzulässig bestritten wird (in präjudizieller Weise), prüfen können, ob die zivilrechtlichen Voraussetzungen für den Eintritt vorliegen, ob also eine gültige Abtretung der Forderung

an denjenigen, der nunmehr im Betreibungsverfahren als Betreibender handeln will, wirklich stattgefunden habe. Ohne die Möglichkeit einer solchen Prüfung käme man dazu, eine Succession in die Parteistellung eines bisher Betreibenden schlechthin auszuschließen. In welchem Umfange diese Prüfung erfolgen müsse, um über den Anspruch auf den Eintritt in das Verfahren entscheiden zu können, und was für Titel und Beweismaterial (gerichtliche Urteile, öffentliche oder Privaturkunden etc.) hinreichen, um den Anspruch als vorhanden anzusehen, braucht nach der Lage des vorliegenden Falles nicht näher untersucht zu werden.

Hier hat der Beschwerdeführer die zivilrechtliche Gültigkeit der Forderungsabtretung nur aus einem Grunde in Abrede gestellt, wegen vorangegangener Arrestnahme der Forderung nach Art. 196 OR, und dabei den ihn abweisenden Vorentscheid lediglich in einem Punkte angegriffen, nämlich weil die Vorinstanz annimmt, die Abtretung habe schon vor dem 27. Mai 1906, dem Tage der Mitteilung des Arrestes an den Zedenten, stattgefunden. Für diese Annahme nun beruft sich die Vorinstanz darauf, daß die Zessionsurkunde das Datum des 25. und der Stempelentwertungsvermerk auf der Urkunde dasjenige des 26. Mai 1906 trägt. Es handelt sich hierbei um eine Feststellung tatsächlicher Natur, von der die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer nur abweichen könnte, wenn sie aktenwidrig wäre. Dies ist aber nicht der Fall, namentlich auch nicht in Hinsicht auf den vom Rekurrenten produzierten Brief des Zessionars Köhler vom 30. Mai, der von der „heute“ erfolgten Abtretung spricht. Ob die Angaben auf der Zessionsurkunde oder der Inhalt dieses Briefes der Wirklichkeit entsprechen, ist eine Frage der Beweiswürdigung, welche die Vorinstanz endgültig zu lösen hatte. Jene tatsächliche Feststellung kann der Rekurrent sodann auch nicht mit dem Hinweis darauf entkräften, daß die notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Zedenten vom 29. Mai datiert ist. Die Vorinstanz geht eben in tatsächlicher Beziehung von der Voraussetzung aus, die Unterschrift sei erst zwei Tage nach der Unterzeichnung beglaubigt worden, was wiederum nirgends durch das Aktenmaterial widerlegt wird.

Das gegenwärtige Verfahren erledigt natürlich nur die betreibungsrechtliche Frage, ob der Rekurrent unter den gegebenen

Umständen den Rekursgegner Köhler als betreibende Partei anzuerkennen habe. Im übrigen schafft es keine unabänderliche Rechtslage und stellt namentlich nicht etwa rechtskräftig fest, daß die geltend gemachte Befreiung dem Rekurrenten gegenüber zivilrechtlich wirksam sei. Ganz unberührt davon bleibt die Rechtsstellung der Ehefrau des Rekurrenten als Arrestgläubigerin, die im vorliegenden Verfahren nicht beteiligt war.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

#### 117. **Entscheid vom 20. September 1906** in Sachen **Konkursmasse Bloch-Brunschwig.**

**Art. 232 Abs. 2 Ziff. 4 SchKG.** Diese Bestimmung findet nur Anwendung auf Sachen, die zur Konkursmasse gehören. — Was gehört zur Konkursmasse? Kompetenz der Konkursverwaltung und der Aufsichtsbehörden. Ort einer grundpfändlich (durch im Ausland befindliche Liegenschaften) versicherten Forderung des Gemeinschuldners, die er verpfändet hat.

A. Nach Eröffnung des Konkurses über Salomon Bloch-Brunschwig bezeichnete der Gemeinschuldner dem Konkursamte Außerstahl, das diesen Konkurs durchzuführen hat, als einen der Gläubiger den Rekursgegner Meier Bloch, Metzger in St. Ludwig (Elsaß), Bruder des Gemeinschuldners. Darauf sandte diesem das Konkursamt gemäß Art. 233 SchKG eine Konkursbekanntmachung. Rechtsanwalt Dr. N. in Mülhausen meldete nunmehr für Meier Bloch eine Forderung von 1250 Fr. (1000 Mk.) mit 287 Fr. 50 Cts. (230 Mk.) Zins an. Das Amt betrachtete diese Forderung, da von einem Vorzugsrechte nichts gesagt wurde, als eine solche V. Klasse. Sie wurde mangels genügenden Ausweises von der Kollokation weggewiesen. Davon gab das Amt dem Dr. N. nach Art. 249 Abs. 3 SchKG Kenntnis, ohne daß darauf Klage auf Kollokation nach Art. 250 erfolgt wäre.

Anläßlich der Erwahrung der Konkursforderungen hatte der Ge-

meinschuldner dem Konkursamte erklärt, daß sein Bruder für die angemeldete Forderung eine „Unterpfandverschreibung“ als Faustpfand besitze. Infolge dessen forderte das Konkursamt — wie die Vorinstanz feststellt am 20. März 1906 und unter Berufung auf Art. 232 Ziff. 4 SchKG — Dr. N. als Vertreter Blochs auf, dieses Faustpfand „zur Einsichtnahme einzusenden“ (vergl. Amtsberichte an die beiden Vorinstanzen). Am 26. April erneuerte das Amt diese Aufforderung gegenüber Dr. N. und am 5. Mai gegenüber dem Rekursgegner Bloch, beide Male mit der Androhung, daß es im Unterlassungsfalle Strafflage wegen Ungehorsams stellen werde. Am 9. Mai erhielt das Amt den Titel zugesandt. Es handelt sich um eine vor dem Großherzoglich Badischen Amtsgericht in Ettenheim am 19. Dezember 1899 ausgestellte „Unterpfandverschreibung“, laut der ein Hugo Herbstreith, Schmied, wohnhaft in Zumikon, Kanton Zürich, dem Salomon Bloch in Zürich aus Darlehen 1200 Mk. zu schulden anerkennt und ihm für seine Forderung verschiedene Liegenschaften in Ettenheim als grundpfändliche Sicherheit dargibt.

Am 11. Mai zeigte das Konkursamt dem Dr. N. den Empfang der Unterpfandverschreibung an und eröffnete ihm folgendes: Der Titel gehöre „unbestrittenermaßen“ zur Konkursmasse, da der Gemeinschuldner bisher sein Eigentümer gewesen sei und ihn nur als Faustpfand hingegeben habe. Das Amt werde ihn deshalb an einer Gant vom 21./22. Mai verkaufen. Der Erlös falle in die „laufende“ Masse, da die Forderung des Meier Bloch aus dem Kollokationsplane weggefallen sei.

B. Gegen diese Verfügung führte nunmehr der Rekursgegner Meier Bloch innert Frist Beschwerde mit dem Antrag, es sei das Konkursamt anzuweisen, die Unterpfandverschreibung ihm unbeschwert zurückzugeben, um sich aus ihr als Faustpfand für seine Forderung an den Kreditoren Bloch zu decken.

C. Die untere Instanz hieß die Beschwerde gut und wies das Konkursamt zur Rückgabe des Titels an. Die kantonale Aufsichtsbehörde, an die das Konkursamt im Sinne der Aufrechterhaltung seiner Verfügung vom 1. Mai rekurierte, bestätigte diesen Entscheid. Beide Instanzen stellen neben andern Gründen namentlich auch darauf ab, daß im Ausland befindliche Pfandsachen von